Stadt Finsterwalde NL.

Schloßstraße 7/8 03238 Finsterwalde



Beschluss BV-2010-016 öffentlich

Einzelsatzung zur rückwirkenden Regelung des Beitragssatzes für die Erhebung von Beiträgen für die straßenbauliche Maßnahme in der Stadt Finsterwalde - Stichstraße Tuchmacherstraße

Einreicher: Bürgermeister 15.01.2010

Amt / Aktenzeichen: FB 3 Stadtentwicklung/Bauen / 60 Bearbeiter: Frau Arlt

Beratungsfolge

Datum der Sitzung	Gremium	Abstimmungsergebnis					
09.02.2010	Ausschuss Wirtschaft Umwelt Bauen	Anw.: 7	Ja: 2	Nein:	3	Enth.:	2
11.02.2010	Hauptausschuss	Anw.: 8	Ja: 6	Nein:	1	Enth.:	1
24.02.2010	Stadtverordnetenversammlung	Anw.: 26	Ja: 18	Nein:	7	Enth.:	1

Beschluss

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I/07 S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBI. I/08 S. 202, 207) sowie der §§ 1, 2, 8 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBI. I/99 S. 231) beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde in ihrer Sitzung die Einzelsatzung zur rückwirkenden Regelung des Beitragssatzes für die Erhebung von Beiträgen für die straßenbauliche Maßnahme in der Stadt Finsterwalde - Stichstraße Tuchmacherstraße – laut Anlage 1 und nimmt die der Beitragssatzregelung zugrunde liegende Kalkulation zustimmend zur Kenntnis.

Uwe Schüler

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

BV-2010-016 Seite 2 von 3

Sachverhalt

Im Urteil des VG Cottbus wird ausgeführt, dass die Einzelsatzung zur rückwirkenden Regelung des Beitragssatzes für die Erhebung von Beiträgen für die straßenbauliche Maßnahme in der Stadt Finsterwalde – Stichstraße Tuchmacherstraße – aus materiellen Gründen rechtswidrig und unwirksam ist. Sie ist aufgrund der Höhe des Gemeindeanteils/Anliegeranteils teilnichtig, mit der Folge, dass eine Abrechnung der Maßnahme auf der Grundlage dieser Anteile nicht möglich ist.

Insbesondere waren die Anteile für die Teileinrichtungen Beleuchtung und Oberflächenentwässerung, die bisher den Anteilen für die Fahrbahn entsprochen hatten, rechtswidrig, "denn wie der Ausbau von Gehwegen kommt namentlich der Ausbau der Straßenentwässerung in besonderem Maße dem Fußgängerverkehr zugute, der bei unzulänglichen Entwässerungsverhältnissen in ungleich stärkerem Maße als der Fahrverkehr durch entstandene Pfützen, Wasserlachen usw. einerseits sowie durch vom Fahrverkehr verursachtes Spritzwasser andererseits behindert wird. Entsprechendes gilt im Ergebnis für die Straßenbeleuchtung; bei überwiegend überörtlicher Verkehrsbedeutung der Fahrbahn und überwiegend innerörtlicher Verkehrsbedeutung der Gehwege folgt die Einstufung der Straßenbeleuchtung in der Regel der überwiegend innerörtlichen Verkehrsbedeutung der Gehwege, weil der auf der Fahrbahn dominierende Kraftfahrzeugverkehr wegen seiner Ausstattung mit eigener Beleuchtung weitaus weniger auf die Straßenbeleuchtung angewiesen ist als der Fußgängerverkehr." (Driehaus, Erschließungs- und Ausbaubeiträge, § 34)

Da die Anteile für Beleuchtung und Oberflächenentwässerung dem Anteil der Fahrbahn entsprachen, müssen diese Anteile in der neu zu beschließenden Satzung in der Weise verändert werden, dass sie sich dem Anteil des Gehweges annähern. Das bedeutet, dass sich der Gemeindeanteil verringert und der Anteil der Beitragspflichtigen steigt.

Weiterhin wurde die Straßenart Anliegerstraße betreffend, zu der die Stichstraße Tuchmacherstraße zählt, folgendes vom Gericht ausgeführt: "Sind Anliegerstraßen definitionsgemäß Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden und durch private Zuwegungen mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen, also Straßen, auf denen der Ziel- und Quellverkehr der angrenzenden Grundstücke überwiegt, muss der Vorteil der Allgemeinheit, also der Gemeindeanteil, für die Fahrbahnen von Anliegerstraßen jeweils unter 50 % liegen. Es liegt damit nicht mehr im Rahmen des Spielraums der Gemeinde, wenn sie im Hinblick auf die beschriebene Funktion der Anliegerstraßen den Anteil der beitragspflichtigen Anlieger nicht auf mehr als 50 % festsetzt (.....s. auch Driehaus, Erschließungs- und Ausbaubeiträge, § 34 Rn. 17: mindestens 60 %).

Vor diesem Hintergrund dürfte auch die Festsetzung des Anteils der Beitragspflichtigen hinsichtlich der Teileinrichtung Gehweg mit nur 60 % zu niedrig bemessen sein, da der Gehweg in noch stärkerem Maße als die Fahrbahn dem Anliegerverkehr dient. Jedenfalls ist die Festsetzung eines Anliegeranteils von nur 50 % für die Beleuchtung und Oberflächenentwässerung auch deshalb rechtswidrig, weil Straßenbeleuchtung und Oberflächenentwässerung in einem stärkeren Maße als die Fahrbahn dem Anliegerverkehr dienen." (Urteil VG Cottbus v. 17.12.2009 - 4 K 243/07)

Aus diesen Gründen müssen bei der Straßenart Anliegerstraße sämtliche Anteile der Beitragspflichtigen erhöht werden.

Übersicht der Anteile

Obersicht der Antelle	Anteil o		t Anteil der Beitragspflichtigen in v. H.			
	alt	neu	alt	neu		
Fahrbahn	50	40	50	60		
Gehweg	40	30	60	70		
Beleuchtung	50	33	50	67		
Oberflächenent- wässerung	50	33	50	67		
unselbstständige Grünanlage	40	30	60	70		

BV-2010-016 Seite 3 von 3

Zum Zeitpunkt des Eintritts der sachlichen Beitragspflicht, der für die Stichstraße Tuchmacherstraße am 20.11.2002 war, muss im Straßenbaubeitragsrecht eine wirksame Satzung vorliegen. Deshalb soll die Einzelsatzung rückwirkend zum 01.10.2002 in Kraft treten.

Diese rückwirkende Satzung muss wiederum den zum Zeitpunkt ihres rückwirkenden In-Kraft-Tretens gültigen landesrechtlichen Vorgaben genügen. Das bedeutet, dass nicht das Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 zu Grunde gelegt werden darf, sondern das Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999.

Aus diesem Grund ist eine Angabe des Beitragssatzes in der zu beschließenden Einzelsatzung notwendig, der auf der Grundlage der neuen Anteilssätze berechnet wurde. Die Ermittlung des Beitragssatzes ergibt sich aus der beigefügten Kalkulation.

Nach Beschluss und Bekanntmachung dieser Satzung wird nur für das Grundstück, für welches Klage eingereicht wurde, ein neuer Straßenbaubeitragsbescheid erlassen. Für die anderen Grundstücke ist bereits die Festsetzungsverjährung eingetreten.

Anlagen

Anlage 1: Einzelsatzung

Anlage 2: Kalkulationsübersicht Anlage 3: Grundstücksliste